

SATZUNG ÜBER DIE ERHEBUNG VON GEBÜHREN FÜR DIE ABFALLBEWIRTSCHAFTUNG IN DER STADT GÖTTINGEN (ABFALLGEBÜHRENSATZUNG)

vom 16. Dezember 2016
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 29. Dezember 2016, Seite 230 /
in Kraft getreten am 01.01.2017)

zuletzt geändert durch den 10. Nachtrag vom 12. Dezember 2025
(Amtsblatt für die Stadt Göttingen vom 30. Dezember 2025, Seite 259
in Kraft getreten am 01.01.2026)

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Benutzungsgebühr	2
§ 2	Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Restabfallbehälter und Biotonnen	3
§ 3	Gebühren für Zusatzleistungen	4
§ 4	Gebühren für Großbehälter	7
§ 5	Entsorgungsgebühren bei Großbehälterabfuhr	8
§ 6	Gebühren der BVA Königsbühl	15
§ 7	Gebührenpflichtige	16
§ 8	Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht	16
§ 9	Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr	17
§ 10	Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Restabfallbehälter und besonderen zusätzlichen Abfallbehälter	17
§ 11	Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Großbehälter	17
§ 12	Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren für Anlieferungen von Abfällen auf der BVA Königsbühl	18
§ 13	Auskunfts- und Mitteilungspflichten	18
§ 14	Ordnungswidrigkeiten	18
§ 15	Datenschutz und Datenverarbeitung	18

Hinweis:

Bei dem folgenden Text handelt es sich um die Lesefassung der ab **01.01.2026** geltenden Abfallgebührensatzung.

§ 1

Benutzungsgebühr

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallbewirtschaftung erhebt die Stadt Göttingen Benutzungsgebühren. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Deponie Meensen
- Zwischenlager für chemisch verunreinigte Bauabfälle
- Zwischenlager für Bau- und Abbruchholz
- Betriebshof der Göttinger Entsorgungsbetriebe mit Fuhrpark einschließlich der dazugehörigen Container
- Recyclinghof
- Schadstoffzwischenlager
- Entsorgungszentrum Königsbühl mit der Bauabfallverwertungsanlage und –restedeponie (BVA) Königsbühl und dem Bioenergiezentrum
- sowie aller zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 der Abfallwirtschaftssatzung beschriebenen Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Göttingen und deren Beauftragten

Die Stadt Göttingen bedient sich weiterhin

- der in der Stilllegungsphase befindlichen Zentraldeponie Deiderode (ZDD), der Entsorgungsanlagen Breitenberg (EAB), Dransfeld (EAD) und Hattorf (EAH), die vom Landkreis Göttingen betrieben werden,
- der Abfallvorbehandlungsanlage in Deiderode (MBA Südniedersachsen), die vom Abfallzweckverband Südniedersachsen betrieben wird,
- dem Müllheizkraftwerk (MHKW) Kassel, das von der Müllheizkraftwerk Kassel GmbH betrieben wird
- der Kreismülldeponie in Nentzelsrode

und weiterer Vertragspartner für Abfälle, die einer Verwertung zugeführt werden.

§2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Restabfallbehälter und Biotonnen

- (1) Die Benutzungsgebühr wird nach der Art der Abfallbehälter, dem Rauminhalt sowie nach der Häufigkeit der Entleerungen der bereitgestellten Abfallbehälter kalkuliert.
- (2) Die jährliche Benutzungsgebühr für einen **Restabfallbehälter** beträgt bei
- | | | |
|--------------|--|--------------|
| - 40 Ltr. | Fassungsvermögen, 28-tägliche Entleerung | 36,40 EUR |
| - 40 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 72,80 EUR |
| - 60 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 109,20 EUR |
| - 80 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 145,60 EUR |
| - 120 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 218,40 EUR |
| - 240 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 436,80 EUR |
| - 770 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 1.401,40 EUR |
| - 770 Ltr. | Fassungsvermögen, wöchentliche Entleerung | 2.802,80 EUR |
| - 1.100 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 2.002,00 EUR |
| - 1.100 Ltr. | Fassungsvermögen, wöchentlicher Entleerung | 4.004,00 EUR |
- (3) Die jährliche Benutzungsgebühr für eine **Biotonne** beträgt bei
- | | | |
|------------|--|------------|
| - 40 Ltr. | Fassungsvermögen, 28-tägliche Entleerung | 21,84 EUR |
| - 40 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 43,68 EUR |
| - 60 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 65,52 EUR |
| - 80 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 87,36 EUR |
| - 120 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 131,04 EUR |
| - 240 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 262,08 EUR |
- (4) Die Benutzungsgebühr für eine **Saison-Biotonne**, Entleerung in dem Zeitraum vom **01.04.** bis zum **31.10.** (7 Saisonmonate) eines jeden Jahres beträgt bei
- | | | |
|------------|--|------------|
| - 120 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 76,44 EUR |
| - 240 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 152,88 EUR |
- (5) Für den Austausch und die Entleerung von **Biotonnen bei Gewerbebetrieben**, insbesondere Hotels und Gaststätten, beträgt die jährliche Benutzungsgebühr bei
- | | | |
|------------|--|------------|
| - 120 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 507,00 EUR |
| - 240 Ltr. | Fassungsvermögen, 14-tägliche Entleerung | 595,40 EUR |
- Zugelassen sind dafür nur die Behälter mit dem genannten Fassungsvermögen.

Bei wöchentlicher oder wöchentlich mehrmaliger Entleerung der Abfallbehälter gemäß den Absätzen 2 bis 5 vervielfältigen sich diese Gebührensätze mit der Anzahl der Entleerungen.

§3 Gebühren für Zusatzleistungen

- (1) Die jährliche Gebühr für Zusatzleistungen nach § 20 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung (längere Transportwege) beträgt
- a. bei den **Abfallbehältern mit 40 - 240 Liter Fassungsvermögen und 52 Entleerungen pro Jahr** (Restabfallbehälter und Biotonnen)
 - über 15 - 30 m 58,98 EUR
 - über 30 - 60 m 115,45 EUR
 - über 60 m 150,89 EUR
 - b. bei den **Abfallbehältern mit 770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen und 52 Entleerungen pro Jahr** (nur Restabfallbehälter)
 - über 15 - 30 m 211,12 EUR
 - über 30 m 366,64 EUR
 - c. bei den **Saisonbiotonnen mit 120 und 240 Liter Fassungsvermögen und 30 Entleerungen pro Jahr** für den Nutzungszeitraum vom 01.04 bis 31.10. eines Jahres
 - über 15 - 30 m 33,99 EUR
 - über 30 - 60 m 66,52 EUR
 - über 60 m 86,98 EUR

Bei einer Vervielfachung der Anzahl der Entleerungen vervielfältigen sich diese Beträge entsprechend, bei einer Halbierung der Anzahl der Entleerungen halbieren sich diese Beträge, bei einer Viertelung der Anzahl der Entleerungen beträgt die Gebühr ein Viertel dieser Beträge.

Kann ein Stellplatz mit einem oder mehreren Abfallbehältern vom Sammelfahrzeug direkt angefahren werden, wird die Gebühr für längere Transportwege nur für einen Abfallbehälter berechnet. Sind Abfallbehälter mit 40 - 240 Liter Fassungsvermögen und Abfallbehälter mit 770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen am Stellplatz aufgestellt, wird jeweils eine Gebühr für längere Transportwege für die Abfallbehälter mit 40 - 240 Liter Fassungsvermögen und die Abfallbehälter mit 770 Liter und 1.100 Liter Fassungsvermögen berechnet.

- (2) Für Sonderentleerungen der **Restabfallbehälter**, d. h. Entleerungen zusätzlich zum turnusmäßigen Entleerungsrhythmus, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter mit
- | | | |
|--------------|------------------|------------|
| - 40 Ltr. | Fassungsvermögen | 5,32 EUR |
| - 60 Ltr. | Fassungsvermögen | 7,98 EUR |
| - 80 Ltr. | Fassungsvermögen | 10,64 EUR |
| - 120 Ltr. | Fassungsvermögen | 15,96 EUR |
| - 240 Ltr. | Fassungsvermögen | 31,92 EUR |
| - 770 Ltr. | Fassungsvermögen | 97,02 EUR |
| - 1.100 Ltr. | Fassungsvermögen | 138,60 EUR |
- (3) Für Sonderentleerungen der **Biotonnen**, d. h. Entleerungen zusätzlich zum turnusmäßigen Entleerungsrhythmus, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter mit
- | | | |
|------------|------------------|-----------|
| - 40 Ltr. | Fassungsvermögen | 3,19 EUR |
| - 60 Ltr. | Fassungsvermögen | 4,79 EUR |
| - 80 Ltr. | Fassungsvermögen | 6,38 EUR |
| - 120 Ltr. | Fassungsvermögen | 9,58 EUR |
| - 240 Ltr. | Fassungsvermögen | 19,15 EUR |
- (4) Für Sonderentleerungen der **Papiertonnen**, d. h. Entleerungen zusätzlich zum turnusmäßigen Entleerungsrhythmus, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter 8,15 EUR.
- (5) Gebühr für die Aufstellung, die Einziehung und den Austausch von Abfallbehältern
- Für die **Aufstellung von Abfallbehältern** wird eine gesonderte Gebühr pro Abfallbehälter erhoben. Sie beträgt für die Größe von

- 40 Ltr. bis 240 Ltr.	Fassungsvermögen	17,20 EUR
- 770 Ltr. und 1.100 Ltr.	Fassungsvermögen	29,50 EUR
 - Für die **Einziehung von Abfallbehältern** wird eine gesonderte Gebühr pro Abfallbehälter erhoben. Sie beträgt für die Größe von

- 40 Ltr. bis 240 Ltr.	Fassungsvermögen	17,20 EUR
- 770 Ltr. und 1.100 Ltr.	Fassungsvermögen	29,50 EUR
 - Der **Austausch eines Abfallbehälters** gegen einen anderen beinhaltet jeweils eine Gebühr für die Einziehung des bisherigen Abfallbehälters und eine Gebühr für die Aufstellung eines neuen Abfallbehälters.
- (6) Die jährliche Gebühr für mit **mechanisch verdichteten Abfällen gefüllte Abfallbehälter** nach § 18 Abs. 11 der Abfallwirtschaftssatzung beträgt bei einmalig wöchentlicher Entleerung eines Abfallbehälters mit
- | | | |
|--------------|------------------|--------------|
| - 770 Ltr. | Fassungsvermögen | 5.605,60 EUR |
| - 1.100 Ltr. | Fassungsvermögen | 8.008,00 EUR |
- Bei wöchentlich mehrmaliger Entleerung vervielfältigen sich diese Gebührensätze.
- (7) Für den **Austausch und die Entleerung von Biotonnen bei Gewerbebetrieben**, der zusätzlich zum turnusmäßigen Entleerungsrhythmus gemäß § 2 Abs. 5 durchgeführt werden soll, beträgt die Gebühr je Entleerung und Abfallbehälter mit
- | | | |
|------------|------------------|-----------|
| - 120 Ltr. | Fassungsvermögen | 19,50 EUR |
| - 240 Ltr. | Fassungsvermögen | 22,90 EUR |

- (8) Für nicht in Restabfallbehältern und Abfallsäcken nach § 18 Abs. 1, 2, 3 und 4 der Abfallwirtschaftssatzung gesammelten Abfall wird eine Abfuhrgebühr in Höhe von 49,- EUR je angefangenem m³ erhoben. Ausgenommen davon ist sperriger Abfall aus Haushaltungen, der in einer Menge von bis zu 4 m³ zu den von der Stadt Göttingen auf Antrag mitgeteilten Abfuhrterminen ohne zusätzliche Gebühren abgeholt wird.
- (9) Bei **Veranstaltungen, Festlichkeiten und bestimmten Ereignissen** beträgt die Gebühr für die Aufstellung und Abholung
- a) eines Restabfallbehälters sowie die Entsorgung des Behälterinhaltes mit
 - 120 Ltr. Fassungsvermögen 40,25 EUR
 - 240 Ltr. Fassungsvermögen 47,75 EUR
 - 770 Ltr. Fassungsvermögen 90,56 EUR
 - 1.100 Ltr. Fassungsvermögen 99,62 EUR
 - b) einer Biotonne sowie die Entsorgung des Behälterinhaltes mit
 - 80 Ltr. Fassungsvermögen 16,00 EUR
 - 120 Ltr. Fassungsvermögen 24,12 EUR
 - 240 Ltr. Fassungsvermögen 28,65 EUR
- (10) Die Gebühr für einen **Abfallsack** beträgt 5,60 EUR. Die Gebühr für einen **Laubsack** beträgt 3,36 EUR.

§4 **Gebühren für Großbehälter**

- (1) Für die Abfuhr von Großbehältern der Stadt Göttingen mit **Abfällen zur Beseitigung** beträgt die Gebühr je Großbehälter
- | | |
|--|------------|
| - bis einschließlich 2 m ³ Fassungsvermögen | 122,30 EUR |
| - über 2 m ³ bis einschließlich 4 m ³ Fassungsvermögen | 142,50 EUR |
| - über 4 m ³ bis einschließlich 7 m ³ Fassungsvermögen | 172,80 EUR |
| - über 7 m ³ bis einschließlich 14 m ³ Fassungsvermögen | 243,60 EUR |
| - über 14 m ³ bis einschließlich 15 m ³ Fassungsvermögen | 253,70 EUR |
| - über 15 m ³ bis einschließlich 20 m ³ Fassungsvermögen | 304,30 EUR |
| - über 20 m ³ bis einschließlich 30 m ³ Fassungsvermögen | 405,40 EUR |
| - über 30 m ³ Fassungsvermögen | 455,90 EUR |
- (2) Für die Abfuhr von Großbehältern der Stadt Göttingen mit **Abfällen zur Verwertung** im Stadtgebiet Göttingen beträgt die Gebühr je Großbehälter
- | | |
|--|------------|
| - bis einschließlich 2 m ³ Fassungsvermögen | 112,20 EUR |
| - über 2 m ³ bis einschließlich 4 m ³ Fassungsvermögen | 122,30 EUR |
| - über 4 m ³ bis einschließlich 7 m ³ Fassungsvermögen | 137,50 EUR |
| - über 7 m ³ bis einschließlich 14 m ³ Fassungsvermögen | 172,90 EUR |
| - über 14 m ³ bis einschließlich 15 m ³ Fassungsvermögen | 178,00 EUR |
| - über 15 m ³ bis einschließlich 20 m ³ Fassungsvermögen | 203,30 EUR |
| - über 20 m ³ Fassungsvermögen | 253,90 EUR |
- (3) Für die Abfuhr von Großbehältern, die **nicht Eigentum der Stadt Göttingen** sind, mit **Abfällen zur Beseitigung**, beträgt die Gebühr je Abfuhr eines Großbehälters
- | | |
|--|------------|
| - bis einschließlich 2 m ³ Fassungsvermögen | 117,20 EUR |
| - über 2 m ³ bis einschließlich 4 m ³ Fassungsvermögen | 137,40 EUR |
| - über 4 m ³ bis einschließlich 7 m ³ Fassungsvermögen | 167,70 EUR |
| - über 7 m ³ bis einschließlich 14 m ³ Fassungsvermögen | 233,40 EUR |
| - über 14 m ³ bis einschließlich 15 m ³ Fassungsvermögen | 243,50 EUR |
| - über 15 m ³ bis einschließlich 20 m ³ Fassungsvermögen | 289,00 EUR |
| - über 20 m ³ bis einschließlich 30 m ³ Fassungsvermögen | 384,90 EUR |
| - über 30 m ³ Fassungsvermögen | 415,10 EUR |
- (4) Für die Abfuhr von Großbehältern, die **nicht Eigentum der Stadt Göttingen** sind, mit **Abfällen zur Verwertung** im Stadtgebiet Göttingen beträgt die Gebühr, je Abfuhr eines Großbehälters
- | | |
|--|------------|
| - bis einschließlich 2 m ³ Fassungsvermögen | 107,10 EUR |
| - über 2 m ³ bis einschließlich 4 m ³ Fassungsvermögen | 117,20 EUR |
| - über 4 m ³ bis einschließlich 7 m ³ Fassungsvermögen | 132,40 EUR |
| - über 7 m ³ bis einschließlich 14 m ³ Fassungsvermögen | 162,70 EUR |
| - über 14 m ³ bis einschließlich 15 m ³ Fassungsvermögen | 167,80 EUR |
| - über 15 m ³ bis einschließlich 20 m ³ Fassungsvermögen | 188,00 EUR |
| - über 20 m ³ Fassungsvermögen | 233,40 EUR |

Zu den in den Absätzen 1 – 4 genannten Gebühren für die Abfuhr von Großbehältern sind die in den §§ 5 und 6 aufgeführten und nach Abfallarten unterschiedenen Entsorgungsgebühren entsprechend dem Abfallgewicht – Berechnungsbasis ist EUR/Mg – hinzuzurechnen.

§ 5 Entsorgungsgebühren bei Großbehälterabfuhr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Entsorgungsanlagen des Landkreises Göttingen werden folgende Deponierungsgebühren erhoben:

(Mindestgebühr bis 200 kg)

a)	Gebührengruppe A	40,35 EUR/Mg	8,00 EUR
b)	Gebührengruppe B	57,64 EUR/Mg	11,50 EUR
c)	Gebührengruppe C	74,93 EUR/Mg	14,90 EUR
d)	Gebührengruppe D	97,99 EUR/Mg	19,50 EUR
e)	Gebührengruppe E	115,28 EUR/Mg	23,00 EUR
f)	Gebührengruppe F	132,57 EUR/Mg	26,50 EUR
g)	Gebührengruppe G	155,62 EUR/Mg	31,10 EUR
h)	Gebührengruppe H	172,92 EUR/Mg	34,50 EUR
i)	Gebührengruppe I	190,21 EUR/Mg	38,00 EUR
j)	Gebührengruppe J	213,26 EUR/Mg	42,60 EUR
k)	Gebührengruppe K	247,85 EUR/Mg	49,50 EUR
l)	Gebührengruppe L	270,90 EUR/Mg	54,10 EUR
m)	Gebührengruppe M	305,49 EUR/Mg	61,00 EUR
n)	Gebührengruppe N	363,12 EUR/Mg	72,60 EUR
o)	Gebührengruppe O	478,40 EUR/Mg	95,60 EUR
p)	Gebührengruppe P	501,46 EUR/Mg	100,20 EUR
q)	Gebührengruppe Q	616,73 EUR/Mg	123,30 EUR
r)	Gebührengruppe R a	99,22 EUR/Mg	19,80 EUR
s)	Gebührengruppe R b	119,06 EUR/Mg	23,80 EUR

I. Bodenaushub

Abfallart	Gebühren- gruppe	AVV-Abfall- Schlüssel- Nummer	Deponie- klasse gem. DepV (DK I+II)	Gebühr (EUR/Mg)	Antrags- verfahren * ₁
Abfälle von Kies- u. Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	B	01 04 08	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle von Kies- u. Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen, verunreinigt	E	01 04 08	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Abfälle von Sand und Ton	B	01 04 09	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle von Sand und Ton, verunreinigt	E	01 04 09	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	A	17 05 04	DK I	40,35	Abf. Dekl..
Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen, verunreinigt	D	17 05 04	DK II	97,99	Abf. Dekl.
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	B	17 05 03*	DK I	57,64	J/VN
Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	E	17 05 03*	DK II	115,28	J/VN
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	B	17 05 08	DK I	57,64	Abf. Dekl..
Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt, verunreinigt	E	17 05 08	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	C	17 05 07*	DK I	74,93	J/VN
Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	F	17 05 07*	DK II	132,57	J/VN.
Mineralien (z.B. Sand u. Steine)	B	19 12 09	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Mineralien (z.B. Sand und Steine), verunreinigt	E	19 12 09	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A	19 13 02	DK I	40,35	Abf. Dekl..
Feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen, verunreinigt	D	19 13 02	DK II	97,99	Abf. Dekl.
Boden und Steine	A	20 02 02	DK I	40,35	Abf. Dekl..
Boden und Steine, verunreinigt	D	20 02 02	DK II	97,99	Abf. Dekl.

II. Bauschutt

Abfallart	Gebühren- gruppe	AVV- Abfall- Schlüssel- Nummer	Deponie- klasse gem. DepV (DK I+II)	Gebühr (EUR/Mg)	Antrags- verfahren *1
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug	B	10 12 08	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug, verunreinigt	E	10 12 08	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Betonabfälle und Beton- schlämme	B	10 13 14	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Betonabfälle und Beton- schlämme, verunreinigt	E	10 13 14	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Beton	B	17 01 01	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Beton verunreinigt, z. B. Schornsteinabbruch aus Wohnhäusern	E	17 01 01	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Ziegel	B	17 01 02	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Ziegel verunreinigt, z. B. Schornsteinabbruch aus Wohnhäusern	E	17 01 02	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Fliesen, Ziegel, Keramik	B	17 01 03	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Fliesen, Ziegel, Keramik, verunreinigt	E	17 01 03	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	C	17 01 06*	DK I	74,93	J/VN
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	F	17 01 06*	DK II	132,57	J/VN
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	B	17 01 07	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, verunreinigt	E	17 01 07	DK II	115,28	Abf. Dekl.

III. Straßenaufbruch

Abfallart	Gebühren- gruppe	AVV- Abfall- Schlüssel- Nummer	Deponie- klasse gem. DepV (DK I+II)	Gebühr (EUR/Mg)	Antrags- verfahren *1
Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Fräsgut, PAK < 500 mg/kg)	C	17 03 01*	DK I	74,93	VN
Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Schollenbruch, PAK < 500 mg/kg)	D	17 03 01*	DK I	97,99	VN
Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Schollenbruch)	G	17 03 01*	DK I DK II	155,62	VN
Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Fräsgut)	F	17 03 01*	DK II	132,57	VN
Bitumen, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	B	17 03 02	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Bitumen, Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	E	17 03 02	DK II	115,28	Abf. Dekl.

IV. Sonstige feste mineralische Abfälle

Abfallart	Gebühren- gruppe	AVV- Abfall- Schlüssel- Nummer	Deponie- klasse gem. DepV (DK I+II)	Gebühr (EUR/Mg)	Antrags- verfahren *1
Abfälle aus Steinmetz- u.-sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	B	01 04 13	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus Steinmetz- u.-sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	E	01 04 13	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	C	10 01 01	DK I	74,93	Abf. Dekl.
Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	F	10 01 01	DK II	132,57	Abf. Dekl.
Glasfaserabfall (verdichtet)	G	10 11 03	DK I	155,62	Abf. Dekl.
Glasfaserabfall (unverdichtet)	N	10 11 03	DK I	363,12	Abf. Dekl.
Glasfaserabfall (verdichtet)	J	10 11 03	DK II	213,26	Abf. Dekl.
Glasfaserabfall (unverdichtet)	O	10 11 03	DK II	478,40	Abf. Dekl.
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unt. 10 11 11 fällt	B	10 11 12	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unt. 10 11 11 fällt	E	10 11 12	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Kalzinierung u. Hydratisierung v. Branntkalk	B	10 13 04	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Kalzinierung u. Hydratisierung v. Branntkalk	E	10 13 04	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	B	10 13 11	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	E	10 13 11	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	B	12 01 17	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	E	12 01 17	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Verpackungen aus Glas	B	15 01 07	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Verpackungen aus Glas	E	15 01 07	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	B	16 11 06	DK I	57,64	Abf. Dekl.

Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	E	16 11 06	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Glas	B	16 01 20; 17 02 02; 19 12 05; 20 01 02	DK I	57,64	Abf. Dekl.
Glas	E	16 01 20; 17 02 02; 19 12 05; 20 01 02	DK II	115,28	Abf. Dekl.
Dämmmaterial, das Asbest enthält	K	17 06 01*	DK I	247,85	VN
Dämmmaterial, das Asbest enthält	M	17 06 01*	DK II	305,49	VN
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffe besteht (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), unverdichtet	P	17 06 03*	DK I	501,46	J/VN
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffe besteht (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), verdichtet	J	17 06 03*	DK I	213,26	J/VN
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffe besteht (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), unverdichtet	Q	17 06 03*	DK II	616,73	J/VN
anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffe besteht (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), verdichtet	L	17 06 03*	DK II	270,90	J/VN
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), unverdichtet	N	17 06 04	DK I	363,12	Abf. Dekl.
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), verdichtet	G	17 06 04	DK I	155,62	Abf. Dekl.
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), unverdichtet	O	17 06 04	DK II	478,40	Abf. Dekl.
Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt (ausschließlich Künstliche Mineralfaser - KMF -), verdichtet	J	17 06 04	DK II	213,26	Abf. Dekl.

Asbesthaltige Baustoffe (Asbestzement)	I	17 06 05*	DK I	190,21	VN
Asbesthaltige Baustoffe	K	17 06 05*	DK II	247,85	VN
Baustoffe auf Gipsbasis die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	C	17 08 01*	DK I	74,93	J/VN
Baustoffe auf Gipsbasis die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	F	17 08 01*	DK II	132,57	J/VN
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (nur sortenrein, ohne Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub); nur aus Privathaushaltungen	R a	17 08 02	DK I	99,22	Abf. Dekl.
Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen (verunreinigt, mit Anhaftungen oder Beimengungen von Bauschutt und Bodenaushub)	R b	17 08 02	DK I	119,06	Abf. Dekl.

Erläuterungen:

AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis- Verordnung - AVV) -seit 1.1.2002 in Kraft- * = gefährliche Abfälle
MW Nds.	Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr im Schreiben vom 11.06.2010 beziehend auf die RuVA-StB 01-2005
verdichtet	Verdichtet mit einer spezifischen Dichte von mindestens 500 kg/m ³

***1 folgende Antragsverfahren sind vor der Entsorgung der Abfälle zu beachten**

Abf. Dekl.	Abfalldeklaration für Abfälle
VN	Nachweisverfahren gemäß Nachweisverordnung
J	Ablagerung mit Bescheinigung nach § 11 Niedersächsisches Abfallgesetz (NAbfG) oder Einzelfallprüfung durch die zuständige Behörde (gleichzeitig Aufhebung des bedingten Ausschlusses) oder Nachweis der Einhaltung der Grenzwerte für die Ablagerung durch akkreditierte oder nach Ziff.1.2 Anhang 4 Deponie-Verordnung zugelassene Stelle
k. A.:	kein Antragserfordernis

Für die Inanspruchnahme der MBA Südniedersachsen wird eine Gebühr in Höhe von 281,00 EUR/Mg erhoben.

- (2) Die in der MBA Südniedersachsen zu entsorgenden Abfälle zur Beseitigung sind der Anlage 1 zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Göttingen zu entnehmen.
- (3) Die Zuordnung der Abfälle zu einer Abfallart erfolgt vorbehaltlich der Zustimmung des Landkreises Göttingen oder des Abfallzweckverbands Südniedersachsen und der Übereinstimmung zwischen Abfalldeklaration und tatsächlicher Zusammensetzung der Abfälle bei Anlieferung auf den Entsorgungsanlagen.

§ 6 Gebühren der BVA Königsbühl

- (1) Für die von der Stadt Göttingen auf der BVA Königsbühl gemäß § 27 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung angenommenen Abfälle gelten folgende Gebühren je 1000 kg:

a)	Boden und Steine	24,00 EUR
b)	Beton	24,00 EUR
c)	Tonziegel/Dachziegel aus Ton	24,00 EUR
d)	Gemische aus Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik	59,00 EUR

Die Masse wird durch Verwiegung festgestellt. Nicht sortenrein getrennte Anlieferungen werden als Gemische gemäß Absatz 1 d) angenommen.

- (2) Als **Ersatzmaßstab** für den Fall, dass eine Verwiegung der Abfälle auf der BVA Königsbühl nicht möglich ist, wird das **zulässige Gesamtgewicht** der Fahrzeuge als Bemessungsgrundlage herangezogen.

Die Gebühr beträgt bei einem zulässigen Gesamtgewicht

Zul. Gesamtgewicht	Boden u. Steine	Beton	Tonziegel/ Dachziegel aus Ton	Gemische aus Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik
bis 3 Mg	36,00 EUR	36,00 EUR	36,00 EUR	88,50 EUR
über 3 Mg bis 9 Mg	120,00 EUR	120,00 EUR	120,00 EUR	295,00 EUR
über 9 Mg bis 18 Mg	192,00 EUR	192,00 EUR	192,00 EUR	472,00 EUR
über 18 Mg bis 26 Mg	312,00 EUR	312,00 EUR	312,00 EUR	767,00 EUR
über 26 Mg und Lkw mit Anhänger bzw. Sattelzüge	480,00 EUR	480,00 EUR	480,00 EUR	1.180,00 EUR

- (3) Die Anlieferung von Abfällen gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 27 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung (mineralische Bau und Abbruchabfälle) und § 12 Abs. 1 i. V. m. § 29 der Abfallwirtschaftssatzung (**Bau- und Abbruchholz**) bis zu einer Menge von **100 Liter** zur BVA Königsbühl ist **gebührenfrei**.

Für darüberhinausgehende Anlieferungen von Abfallsorten nach Abs. 1 **bis zu einem Megagramm (1 Mg)** wird eine **Mindestgebühr in folgender Höhe** erhoben:

a)	Boden und Steine	24,00 EUR
b)	Beton	24,00 EUR
c)	Tonziegel/Dachziegel aus Ton	24,00 EUR
d)	Gemische aus Beton, Fliesen, Ziegel, Keramik	59,00 EUR

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 2 bis 4 sowie nach § 3 Abs. 1, 5 und 6 sind die Grundstückseigentümer/ Grundstückseigentümerinnen, Erbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, wirtschaftliche Eigentümer/Eigentümerinnen im Sinne des § 39 Abgabenordnung sowie Wohnungseigentümergeinschaften.

Mehrere Gebührenpflichtige desselben Grundstücks sind Gesamtschuldner. Dies gilt auch für die gemeinschaftliche Benutzung von Abfallbehältern (§ 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung).

- (2) Mehrere Eigentümer/Eigentümerinnen desselben Grundstücks haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Beim Wechsel der / des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit der Übergabe des Grundstücks auf die neue Verpflichtete / den neuen Verpflichteten über. Fällt der Zeitpunkt der Übergabe nicht auf den ersten Tag eines Kalendermonats, wechselt die Gebührenpflicht mit Beginn des darauffolgenden Kalendermonats.

Der Wechsel der Gebührenpflicht ist der Stadt Göttingen unverzüglich von dem/der bisherigen oder neuen Gebührenpflichtigen mitzuteilen. Wird die Mitteilung unterlassen, haftet der/die bisherige neben dem/der neuen Gebührenpflichtigen bis zum Eingang der Mitteilung.

- (4) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 bis 4 und 7 bis 9 ist neben dem Besteller/der Bestellerin auch der/die Gebührenpflichtige im Sinne von Abs. 1.
- (5) Gebührenpflichtig für die Benutzung von Abfall- und Laubsäcken (§ 3 Abs. 10) ist der Erwerber/die Erwerberin.
- (6) Gebührenpflichtig für Leistungen nach § 4 ist neben demjenigen/derjenigen, der/die die Leistung in Anspruch nimmt, auch der/die Gebührenpflichtige im Sinne des Abs. 1.
- (7) Gebührenpflichtig für die Inanspruchnahme der Leistungen nach § 6 sind neben dem Anlieferer / der Anlieferin auch der Auftraggeber/die Auftraggeberin sowie der Eigentümer/die Eigentümerin des Grundstücks, auf dem die Abfälle angefallen sind. Wird die Anlieferung durch die Göttinger Entsorgungsbetriebe für Dritte durchgeführt, sind diese gebührenpflichtig.

§ 8 Entstehung, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für Restabfallbehälter und Biotonnen nach § 2, für längere Transportwege nach § 3 Abs. 1 und mit mechanisch verdichteten Abfällen befüllte Abfallbehälter nach § 3 Abs. 8 entsteht mit dem 01. des Monats, der auf den Anschluss an die Abfallentsorgung folgt. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum nach § 10 Abs. 1 entsteht die Gebührenpflicht mit dessen Beginn.
- (2) Eine Änderung der Gebühr, die sich aus dem Wechsel der Größe des Abfallbehälters oder der Leerungshäufigkeit sowie der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum 01. des folgenden Monats wirksam.
- (3) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Anschluss entfällt.
- (4) Bei der Verwendung von Abfall- und Laubsäcken entsteht die Gebührenpflicht mit dem Erwerb.
- (5) Bei allen übrigen Leistungen entsteht die Gebührenpflicht mit Inanspruchnahme dieser Leistung.
- (6) Bei Anlieferung der Abfälle auf der BVA Königsbühl entsteht die Gebührenpflicht mit der Anlieferung.

§ 9

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen, Verspätungen oder Ausfällen der Abfuhr bis zu einem Monat, insbesondere infolge von Betriebsstörungen, behördlichen Verfügungen oder höherer Gewalt hat der Grundstückseigentümer / die Grundstückseigentümerin keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Gebührenermäßigung. Die Abfuhr wird so bald wie möglich nachgeholt. Dauert die Unterbrechung oder der Ausfall der Abfuhr länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate erlassen.

§ 10

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Restabfallbehälter und besonderen zusätzlichen Abfallbehälter

- (1) Die Stadt Göttingen setzt die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 Abs. 1 und 6 jeweils zum 01. Januar eines Kalenderjahres fest. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während des Jahres der Restteil des Kalenderjahres. In den Fällen des § 8 Abs. 2 dieser Satzung wird die geänderte Gebühr zum 01. des folgenden Monats festgesetzt. Die Gebührenschuld entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes für Leistungen gemäß § 2 Abs. 2 und 3 sowie § 3 Abs. 1 und 6. Für Leistungen gem. § 2 Abs. 4 und 5 sowie § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 entsteht die Gebührenschuld mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung nach den zu diesem Zeitpunkt jeweils geltenden Gebührensätzen.
- (2) Die Gebühren gemäß § 2 Abs. 2 bis 4 und § 3 Abs. 1 und 6 werden zusammen mit anderen Grundbesitzabgaben durch Bescheide festgesetzt und in vierteljährlichen Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig. Die Beträge sind an die Stadtkasse Göttingen zu zahlen. Hat der/die Gebührenpflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes gewählt, gilt diese Regelung auch für die Benutzungsgebühr. Nachzuentrichtende Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- (3) Die Gebühren für Leistungen gemäß § 2 Abs. 5 und § 3 Abs. 2 bis 5 und 7 bis 9 werden durch Bescheide festgesetzt und sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Bei Wohnungseigentümergeinschaften oder bei mehreren Gebührenpflichtigen eines Grundstücks wird einem/einer bestellten Verwalter/Verwalterin, Beauftragten oder einem/einer der Eigentümer / Eigentümerinnen ein einheitlicher Bescheid erteilt. Bei der gemeinschaftlichen Benutzung von Abfallbehältern wird der Bescheid nur einem/einer der Anschlusspflichtigen, der / die in dem Antrag gemäß § 3 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung namhaft gemacht werden muss, bekannt gegeben.
- (5) Die Abfall- und Laubsäcke sind gegen Entrichtung der Gebühr nach § 3 Abs. 10 dieser Satzung über besondere Verkaufsstellen erhältlich.

§ 11

Festsetzung und Fälligkeit der Benutzungsgebühr für die Abfuhr der Großbehälter

- (1) Die Gebühren nach §§ 4 und 5 dieser Satzung werden von der Stadt Göttingen durch besondere Gebührenbescheide erhoben. Bei Wohnungseigentümergeinschaften oder bei mehreren Gebührenpflichtigen eines Grundstücks gilt § 10 Abs. 4 entsprechend.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der tatsächlichen Inanspruchnahme der Leistung.
- (3) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 12

Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren für Anlieferungen von Abfällen auf der BVA Königsbühl

- (1) Die Gebühren nach § 6 dieser Satzung werden von der Stadt Göttingen durch besondere Gebührenbescheide erhoben.
- (2) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anlieferung der Abfälle auf der BVA Königsbühl.
- (3) Grundlage des Gebührenbescheids für Anlieferung von Abfällen auf der BVA Königsbühl ist die Anlieferungserklärung sowie der nach Verwiegung ausgehändigte Lieferschein.
- (4) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

§ 13

Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls und ferner über alle Fragen, die gebührenrelevante Tatbestände betreffen, Auskunft zu erteilen. Wechselt der/die Anschlusspflichtige oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, ist der Wechsel von dem/der bisherigen auf den neuen Rechtsinhaber/die neue Rechtsinhaberin der Stadt Göttingen, die gemäß § 10 Abs. 1 dieser Satzung die Gebühren festsetzt, innerhalb eines Monats mitzuteilen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer entgegen § 13 dieser Satzung als Anschlusspflichtiger/Anschlusspflichtige die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 18 Abs. 3 des NKAG mit einer Geldbuße bis zu 10.000 EUR geahndet werden.

§ 15

Datenschutz und Datenverarbeitung

Die datenschutzrechtlichen Regelungen in § 39 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung in der Stadt Göttingen vom 16. Dezember 2016 finden entsprechende Anwendung.